239

Immobilienverwaltung MANNINGER KG
11. Feb. 2025
Eingegangen

IMMOBILIEN & VERWALTEN
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 1351/003238-9
MIT INDEXVEREINBARUNG

PRÄMIENZAHLER

Immobilienverwaltung Manninger KG
Liechtensteinstr. 1/1
2345 Brunn am Gebirge

VERSICHERUNGSNEHMER

WEG Leopold Gattringer Straße 47
Leopold Gattringer-Straße 47
2345 Brunn am Gebirge

NEUFASSUNG
DIESE POLIZZE GILT AB 2025 01 01 0 UHR
VERTRAGSDAUER VON 2024 05 06 BIS 2034 06 01 JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLIZZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

BASIS 2046 - BAUKOSTENINDEX 2000

Position	Versichertes Risiko	Versicherungssumme in EUR
01	LEOPOLD GATTRINGER-STRAßE 47/1 2345 BRUNN AM GEBIRGE	
0100	WOHNHAUS BAUJAHR 1950 MASSIV GEBAUT HART GEDECKT	
0100	**FEUER** DECKUNGSVARIANTE: OPTIMAL	
0100	GEBÄUDE	6.657.808,00
0900	GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN	133.156,00
	HAUSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN	133.156,00
	AUßENANLAGEN	133.156,00
	HEIZ- UND BRENNSTOFFE	133.156,00
	2 % MEHRKOSTEN UND VORSORGE	133.156,00
0900	INFRASTRUKTUR	133.156,00

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

169421

Wien, 2025 02 06

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677
Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien
FN 63197m HG Wien
UID Nr.: ATU 15362907

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

1/26-536-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

A96 FL16 F444 F506 F512 F550 F551 F667 IV01 T1 ZS * C

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizze genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizze beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizze, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizze bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizze angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizze bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizze vom Antrag sind in der Versicherungspolizze auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizze in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizze enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizze. Nacht räge ergänzen eine vorangegangene Polizze oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqa.at.
Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqa.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqa.at.

UNIQA

IMMOBILIEN & VERWALTEN
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 1351/003238-9
MIT INDEXVEREINBARUNG

Position	Versichertes Risiko	Versicherungssumme in EUR
	FORTSETZUNG	
	15 % NEBENKOSTEN GEMÄß EBS/EBL	998.671,20
0105	**STURMSCHADEN** DECKUNGSVARIANTE: OPTIMAL	
0105	GEBÄUDE	6.657.808,00
0905	FIRMENSCHILDER, REKLAMEANLAGEN, MARKISEN	133.156,00
	GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN	133.156,00
	HAUSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN	133.156,00
	AUßENANLAGEN	133.156,00
	HEIZ- UND BRENNSTOFFE	133.156,00
	2 % MEHRKOSTEN UND VORSORGE	133.156,00
0905	INFRASTRUKTUR	133.156,00
	15 % NEBENKOSTEN GEMÄß EBS/EBL	998.671,20
0110	**LEITUNGSWASSERSCHADEN** DECKUNGSVARIANTE: OPTIMAL	
0110	GEBÄUDE	6.657.808,00
0910	GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN	133.156,00
	HAUSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN	133.156,00
	AUßENANLAGEN	133.156,00
	HEIZ- UND BRENNSTOFFE	133.156,00
	2 % MEHRKOSTEN UND VORSORGE	133.156,00
0910	INFRASTRUKTUR	133.156,00
	15 % NEBENKOSTEN GEMÄß EBS/EBL	998.671,20
1030	**KATASTROPHENHILFE** NATURGEFAHREN - GRUNDDECKUNG GEMÄß VERTRAGSKLAUSEL F506 BIS 2 % DER FEUER-GESAMTVERSICHERUNGSSUMME, MAX. JEDOCH EUR 15.000,0	

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Wien, 2025 02 06

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677
Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien
FN 63197m HG Wien
UID Nr.: ATU 15362907

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

2/26-537-30/0-0-0-0-0-0/8144599-24457453

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizze genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizze beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizze, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizze bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizze angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizze bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizze vom Antrag sind in der Versicherungspolizze auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizze in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizze enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizze. Nacht räge ergänzen eine vorangegangene Polizze oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqa.at.
Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqa.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqa.at.

WSPL1B-12-2018/12/19red

UNIQA

IMMOBILIEN & VERWALTEN
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 1351/003238-9
MIT INDEXVEREINBARUNG

Position	Versichertes Risiko	Versicherungssumme in EUR
	FORTSETZUNG	
	OHNE INDEXVEREINBARUNG	
7201	**BETRIEBSSCHLIESSUNG** WOHNRAUMHYGIENEPAKET VERSICHERT SIND DIE KOSTEN FÜR SCHÄDLINGSBE- KÄMPFUNG UND FÜR AUßERGEWÖHNLICHE ABNUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES GEMÄß BESONDERER BEDINGUNG OHNE INDEXVEREINBARUNG	7.500,00
7200	**HAFTPFLICHT** HAUS- UND GRUNDSTÜCK-HAFTPFLICHT FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN DECKUNGSVARIANTE: OPTIMAL	5.000.000,00

PRÄMIENFREI MITVERSICHERT:
WOHNHAUS PLUS24SERVICE "INKLUSIVE" GEMÄß FWS1

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: A96 BS24 FL16 F444
F506 F512 F550 F551
F667 F846 IV01 T1

A96
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS)
FASSUNG 01/2019

FL16
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG
DECKUNGSVARIANTE OPTIMAL - IMMOBILIE & VERWALTEN - AWBOIV
FASSUNG 03/2020

F444
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMSCHADENVERSICHERUNG
DECKUNGSVARIANTE OPTIMAL - IMMOBILIE & VERWALTEN - ASTBOIV
FASSUNG 02/2018

F506
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR SCHÄDEN DURCH NATURGEFAHREN
IMMOBILIE & VERWALTEN - BBNGIV - FASSUNG 03/2017

F512
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG
DECKUNGSVARIANTE OPTIMAL - IMMOBILIE & VERWALTEN - AFBOIV
FASSUNG 05/2020

F550
GRUPPIERUNGSERLÄUTERUNGEN FÜR ÜBERWIEGEND ZU WOHNZWECKEN
GENUTZTE GEBÄUDE - GRUPIV - FASSUNG 02/2018

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Wien, 2025 02 06

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677
Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien
FN 63197m HG Wien
UID Nr.: ATU 15362907

3/26-538-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizze genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizze beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizze, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizze bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizze angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizze bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizze vom Antrag sind in der Versicherungspolizze auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizze in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizze enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizze. Nacht räge ergänzen eine vorangegangene Polizze oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqa.at.
Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqa.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqa.at.

UNIQA

IMMOBILIEN & VERWALTEN
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 1351/003238-9
MIT INDEXVEREINBARUNG

F551
ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG FÜR ÜBERWIEGEND ZU WOHNZWECKEN GENUTZE GEBÄUDE - IMMOBILIE & VERWALTEN - EBSIV FASSUNG 10/2019

F667
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUS- UND GRUNDBESITZHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG - DECKUNGSVARIANTE OPTIMAL - IMMOBILIE & VERWALTEN - HUGOIV - FASSUNG 02/2018

IV01
WOHNRAUMHYGIENEPAKET - FASSUNG 02/2018

T1
BESONDERE BEDINGUNG
EINSCHLUSS VON SCHÄDEN DURCH TERRORAKTE - FASSUNG 1/2003

BS24
GA WEICHHART

- ERHÖHTE NATURGEFAHREN INKL. F506 GRUNDDECKUNG GESAMT EUR 40.000. IN HQ30 GILT EIN SELBSTBEHALT VON EUR 750,- FÜR DEN TEIL DER ERHÖHTEN NATURGEFAHRENSUMME. PRÄMIE LT. TARIF OHNE MINDESTPRÄMIE.
- 12 MONATE MIETZINSVERLUST UND ERSATZRÄUMLICHKEITEN AUCH IN HAFTPFLICHT WITTERUNGSNIEDERSCHLÄGE.
- EISDRUCK UND EISSTAU GILT IM RAHMEN DES LIMITS FÜR SCHEERUTSCHSCHÄDEN MITVERSICHERT.
- MITVERSICHERT GELTEN ZU- UND ABLEITUNGSROHRE AUSSERHALB DES GRUNDSTÜCKES BIS ZUR KANALEINMÜNDUNG MAX. BIS 30 METER AB GRUNDSTÜCKSGRENZE - ROHRERSATZ BIS 10 METER.
- SCHÄDEN AN GEBÄUDEBESTANDTEILEN DURCH EINBRUCHDIEBSTAHL INKL. WOHNUNGSEINGANGSTÜREN (SUBSIDIÄR WENN KEINE HAUSHALTSVERSICHERUNG BESTEHT)
- RAUMVERFLIESUNG NACH LEITUNGSWASSERSCHADEN - WENN AUS OPTISCHEN GRÜNDEN EINE TEILINSTANDSETZUNG NICHT MÖGLICH IST BIS MAX. EUR 7.500,-, SOFERN DAS PRODUKT OPTIMAL VERSICHERT GILT
- AUSDEHUNG § 38 UND § 39 VERSVG AUF 6 WOCHEN
- REGENABLÄUFE IM INNEREN DES GEBÄUDES GELTEN OHNE RÜCKSICHT AUF DIE ENTSTEHUNGSURSACHE MITVERSICHERT
- VERSTOPFUNGSSCHÄDEN AM ABLAUFSTRANG (AUCH REINER REGENABLAUFSTRANG) IM INNEREN DES GEBÄUDES SIND MITVERSICHERT

NACHSTEHENDE SUBLIMITE/VORSORGESUMMEN GELTEN JEWEILS INKL. 2% LT. PRODUKT OPTIMAL ZUSÄTZLICH ZUR GVS MITVERSICHERT:
- 10% DER GVS ALS VORSORGESUMME
- 20% DER GVS ALS VORSORGESUMME FÜR DENKMALSCHUTZ
- 10% DER GVS ALS VORSORGESUMME FÜR PREISSTEIGERUNGEN
- 10% DER GVS ALS VORSORGESUMME FÜR BEHÖRDENAUFLAGEN
- 20% DER GVS ALS VORSORGESUMME FÜR FEHLENDE UST
- 20% DER GVS NEBENKOSTEN INKL. 15% LT. PRODUKT OPTIMAL

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Wien, 2025 02 06

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

4/26-539-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizze genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizze beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizze, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizze bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizze angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizze bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizze vom Antrag sind in der Versicherungspolizze auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizze in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizze enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizze. Nacht räge ergänzen eine vorangegangene Polizze oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqa.at.
Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqa.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqa.at.

WSPL1B-12-2018/12/19red

UNIQA

IMMOBILIEN & VERWALTEN
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 1351/003238-9
MIT INDEXVEREINBARUNG

SÄMTLICHE SUBLIMITE SIND ANALOG PRODUKT OPTIMAL MIT +67% BEGRENZT = HÖCHSTMÖGLICHE ENTSCHÄDIGUNGSSUMME SOMIT 167% (GEBÄUDESUMME UND SUBLIMITE).

F846
UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT IMMOBILIE & VERWALTEN - FASSUNG 10/2017

UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS DIE VERSICHERUNGSSUMME AUFGRUND EINER SACHVERSTÄNDIGEN-SCHÄTZUNG, ODER DER PAUSCHALBEWERTUNG FESTGELEGT WURDE, DURCHGEHEND EINE AUFRECHTE INDEXVEREINBARUNG BESTAND UND SOLANGE KEINE WERTERHÖHENDEN INVESTITIONEN OHNE ENTSPRECHENDE ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSSUMME VORGENOMMEN WERDEN, VERZICHTET DER VERSICHERER IM SCHADENFALL AUF DEN EINWAND DER UNTERVERSICHERUNG IM SINNE DES ART. 10 (2) DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS).
WIRD BEI ERMITTLUNG DER VERSICHERUNGSSUMME NACH PAUSCHALBEWERTUNG NICHT DIE RICHTIGE NUTZFLÄCHE ODER AUSSTATTUNG BEKANNT GEGEBEN, ODER ÄNDERN SICH DIESE ANGABEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT, ERGIBT SICH EINE UNTERVERSICHERUNG.
DIE LEISTUNG VERMINDERT SICH IM GLEICHEN VERHÄLTNIS, IN DEM DIE VERSICHERUNGSSUMME ZUM VERSICHERUNGSWERT STEHT.
WIR VERZICHTEN DENNOCH AUF DEN EINWAND DER UNTERVERSICHERUNG, WENN DER VERSICHERUNGSWERT DIE VERSICHERUNGSSUMME UM NICHT MEHR ALS 25% ÜBERSTEIGT.

VON DER JAHRESPRÄMIE ENTFÄLLT AUF:

FEUER	EUR	396,92	(TB: 20 %)
STURMSCHADEN	EUR	957,76	(TB: 20 %)
KATASTROPHENHILFE	EUR	20,00	(TB: 20 %)
BETRIEBSSCHLIESSUNG	EUR	10,21	(TB: 20 %)
LEITUNGSWASSERSCHADEN	EUR	2.873,29	(TB: 20 %)
HAFTPFLICHT	EUR	830,06	(TB: 20 %)

PRÄMIEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES VORGENANNTEN TREUEBONUS (TB) UND EINSCHLIEßLICH ALLFÄLLIGER STEUERN UND GEBÜHREN IN EUR

FOLGEPRÄMIE AB 2025 03 01 VIERTELJÄHRLICH 1.272,06

Wien, 2025 02 06

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

5/26-540-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677
Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien
FN 63197m HG Wien
UID Nr.: ATU 15362907

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizze genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizze beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizze, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizze bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizze angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizze bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizze vom Antrag sind in der Versicherungspolizze auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizze in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizze enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizze. Nacht räge ergänzen eine vorangegangene Polizze oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqa.at.
Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqa.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqa.at.

UNIQA

Immobilienverwaltung Manninger KG
Liechtensteinstr. 1/1
2345 Brunn am Gebirge

Wien, 6. Februar 2025

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie uns mit dem Abschluss einer Wohnhaus-Bündelversicherung Ihr Vertrauen schenken. Wie bei anderen Produkten unseres Hauses bieten wir auch bei der Wohnhaus-Bündelversicherung unseren Kunden messbare, exklusive Vorteile in Form von mehr Leistung und Service.

Unser

Wohnhaus PLUS24service inklusive

steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung.
Auch Samstag, Sonn- und Feiertag.
Aus ganz Österreich gebührenfrei.

Wie das Wohnhaus PLUS24service inklusive im Detail funktioniert und wann Sie es beanspruchen können, **steht ganz genau auf der Rückseite.** Bitte informieren Sie sich und nützen Sie im Fall des Falles unser PLUS24service.

Freundliche Grüße von Ihrem UNIQA Team

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

6/26-541-30/0-0-0-0-0-0/8144599-24457453

UNIQA

PLUS 24service
Österreich: 0800 2042222
oder im Ausland: +43 1 2042222

Wohnhaus PLUS24service inklusive
olizzennummer: 1351/003238

EG Leopold Gattringer Straße

ersicherungsort:
eopold Gattringer-Straße 47/1
345 Brunn am Gebirge

Ihre Karten für den Notfall!

UNIQA

PLUS 24service
Österreich: 0800 2042222
oder im Ausland: +43 1 2042222

Wohnhaus PLUS24service inklusive
Polizzennummer: 1351/003238

WEG Leopold Gattringer Straße

Versicherungsort:
Leopold Gattringer-Straße 47/1
2345 Brunn am Gebirge

Sofort-Organisation von nachstehend angeführten Handwerkern im Notfall am Versicherungsort (innerhalb Österreichs):

- **Installateur** bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- **Elektriker** bei Schäden oder Defekten an Elektro- und Heizungsinstallationen
- **Glaser** bei Bruch bzw. Sprung von Glasscheiben
- **Schlosser** bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren
- **Tischler** bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder an Fenstern
- **Dachdecker, Zimmermann, Spengler** bei Dachreparaturen am Wohnhaus und an Nebengebäuden

Prompte Hilfe durch den Fachmann ist jederzeit garantiert, wenn im Haus etwas passiert. Zum Beispiel:

- Durch einen Rohrbruch wird der Keller überschwemmt.
- Ein Stromausfall blockiert das gesamte Haus.
- Ein Einbrecher beschädigt die Hauseingangstür.
- Sturm beschädigt das Dach.

Wir organisieren - Sie beauftragen:

- Es steht in Ihrem eigenen Ermessen, den von uns organisierten Handwerker mit der Behebung des Gebrechens zu beauftragen.
- Sie zahlen nach der Reparatur die Rechnung und setzen sich mit Ihrer Betreuerin bzw. Ihrem Betreuer oder dem UNIQA Service Center in Verbindung. Nach Erhalt der Unterlagen werden wir sofort die bedingungsgemäße Prüfung und Abrechnung des Schadens vornehmen.

WSPA4B-2-2014/11/04pz

UNIQA

PLUS 24service
Österreich: 0800 2042222
oder im Ausland: +43 1 2042222

Im Notfall rufen Sie einfach das PLUS24service und geben Ihre Polizzennummer bekannt. Sofort ist Hilfe unterwegs. Tag und Nacht, Sonn- und Feiertag. Rund um die Uhr.

Ihre Karten für den Notfall!

UNIQA

PLUS 24service
Österreich: 0800 2042222
oder im Ausland: +43 1 2042222

Im Notfall rufen Sie einfach das PLUS24service und geben Ihre Polizzennummer bekannt. Sofort ist Hilfe unterwegs. Tag und Nacht, Sonn- und Feiertag. Rund um die Uhr.

UNIQA

T 1

Besondere Bedingung
Einschluss von Schäden durch Terrorakte
Fassung 1/2003

1. EINSCHLUSS VON SCHÄDEN DURCH TERRORAKTE

In Abänderung der vereinbarten Allgemeinen, Klipp & Klar und Besonderen Bedingungen sind zusätzlich versichert - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, Schäden, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ausgeschlossene Schäden
Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, jedenfalls keine Deckung für

a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;
   Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2. UMFANG DES EINSCHLUSSES VON SCHÄDEN DURCH TERRORAKTE

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Die Mitgliederliste ist der Webseite des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (www.vvo.at) zu entnehmen.

Örtlicher Geltungsbereich
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze
Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,-, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Pool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung
Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. GELTUNGSDAUER

Diese Besondere Bedingung kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

7/26-542-30/0-0-0-0-0-0/8144599-24457453

F 512

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung Deckungsvariante OPTIMAL Immobilie & Verwalten – AFBOIV

Fassung 05/2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil
Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich?

Besonderer Teil
Was ist versichert? – Artikel 1
Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2
Was ist nicht versichert? – Artikel 3
Was ist nur gegen besondere Vereinbarung versichert? – Artikel 4
Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 5
Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 6
Wo gilt die Versicherung? – Artikel 7
Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 8
Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 9
Was leistet die Versicherung? – Artikel 10

8/26-543-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich?

Die Bestimmungen dieser Bedingung gelten im Einzelnen nur, soferne keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
Zusätzlich gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung", die „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung", die „Gruppierungserläuterungen" und das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Teil

Was ist versichert? – Artikel 1

Versichert sind die im Versicherungsschein angeführten Gebäude und Nebengebäude, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, sowie sonstige angeführten Sachen.

Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2

Zusätzlich mitversichert sind:

1. Firmenschilder, Reklameanlagen und Markisen (gem. Gruppierungserläuterungen, A.4.)
2. Infrastruktur (gem. Gruppierungserläuterungen, B.1.)
3. Außenanlagen (gem. Gruppierungserläuterungen, B.2.)
4. Gemeinschaftseinrichtungen (gem. Gruppierungserläuterungen, C.1.)
5. Hausanlagen (gem. Gruppierungserläuterungen, C.2.)
6. Vorräte inkl. Heiz- und Brennstoffe (gem. Gruppierungserläuterungen, D)
7. Kulturen (gem. F550, E.4.)
8. berechtigt eingestellte Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wohnwagenanhänger (gem. F550, E.1.)

Was ist nicht versichert? – Artikel 3

Nicht versichert sind:

- Abbruchobjekte bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides, bzw. ab Beantragung der Abbruchbewilligung und bewegliche Sachen in solchen Objekten;
- Objekte, die nicht instandgehalten werden und bewegliche Sachen in solchen Objekten;
- Sachen in Rohbauten.

Was ist nur gegen besondere Vereinbarung versichert? – Artikel 4

- Schäden durch atmosphärische Elektrizität (indirekter Blitz) an Anlagen, Maschinen und Geräten;
- Gebäude in Bau;
- Möbel und Kücheneinrichtungen.

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 5

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch:

1. Brand, das ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet (inkl.Brandherd).
2. Rauch und Ruß, sofern diese Schäden nicht durch allmähliche Einwirkung eingetreten sind
3. Explosionen (auch durch Sprengstoff) inkl. Verpuffungsschäden
4. Projektile aus Schusswaffen
5. Blitzschlag
6. Absturz oder Anprall von Luft- bzw. Raumfahrzeugen, oder Satelliten, deren Teilen oder Ladung und Himmelskörpern
7. Schäden durch Anprall unbekannter Kraftfahrzeuge an versicherten Gebäuden und Einfriedungen

sowie die unvermeidlichen Folgen dieser Ereignisse.
Mitversichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind. Die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses verunreinigt (kontaminiert) wurden, sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördliche angeordnet sind.

Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 6

Folgende Schäden sind nicht versichert:

- die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z.B. Seng- bzw. Schmorschäden);
- an Gegenständen, die dem Feuer oder Wärme ausgesetzt werden;
- an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen und damit verbundenen mechanischen Betriebsauswirkungen.
- Entgangener Gewinn

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 7

Die Versicherung gilt:

- für unbewegliche Sachen auf den im Versicherungsschein angeführten Versicherungsorten;
- für bewegliche Sachen auf den Versicherungsgrundstücken an den im Versicherungsschein angeführten Versicherungsorten;

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 8
Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen gelten die Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung und im Besonderen folgende:

- Bei leerstehenden, unbenutzten Gebäude sind während des Unbenutzbarseins die wasserführenden Leitungen (Hauptbahn) abgesperrt zu halten.
- Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.
- Für einzelne, leerstehende Wohnungen, für die kein aufrechtes Mietverhältnis bzw. keine Nutzungsvereinbarung besteht, sind die Sicherheitsmaßnahmen sinngemäß anzuwenden.

Bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 2 und 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 9

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Raub oder Unfall zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Legen Sie sich eine Liste der Gegenstände und Wertsachen an, die zerstört wurden oder abhanden kamen.
- Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertpapiere müssen unverzüglich gesperrt werden und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
- Auf Verlangen ist ein beglaubigter Grundbuchauszug (Stand: Tag des Schadens) beizubringen.
- Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung für diese Sachen verweigert werden.
Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie dies uns sofort mit. Werden die Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

Was leistet die Versicherung? – Artikel 10
Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf dem Versicherungsschein und in den vorliegenden und zusätzlich geltenden Bedingungen angegebenen Versicherungssummen.
Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die versicherten Sachen zum Neuwert versichert.
Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf dem Versicherungsschein ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Wir ersetzen
Gemäß den Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung Pkt. 4 den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren entsteht.

Außerdem ersetzen wir gemäß Punkt 2 der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung nach einem ersatzpflichtigen Schaden

1. Nebenkosten
2. Planungskosten
3. Kosten für Preissteigerungen
4. Kosten für bauliche Verbesserungen
5. Kosten für behördliche Auflagen
6. Kosten für die Wiederherstellung gemäß den Auflagen des Denkmalamtes
7. Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung)

Zusätzlich ersetzen wir:

- Mehrkosten für Mehrwertsteuer im Totalschadenfall, abweichend zu Punkt 2 der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBSIV), über die vereinbarte Summe hinaus;
- **bis zu jeweils 2% der Gebäudeversicherungssumme, mindestens EUR 30.000,-** – sofern kein zusätzlicher Betrag laut Polizze vereinbart wurde:
  1. Schäden durch die Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz) innerhalb und außerhalb von versicherten Gebäuden am Versicherungsgrundstück an
     - elektrischen Licht- und Kraftinstallationen einschließlich elektrischer Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Schalt- und Verteileranlagen,
     - elektrischen Herden, Boilern und Durchlauferhitzern,
     - elektrischen Pumpen und Motoren, soweit sie als Baubestandteil gelten,
     - Hauswasser-, Abwasser-, Fäkalien- und Sickerwasserpumpen,
     - Gegensprech-, Toröffnungs-, Alarm- und Schrankenanlagen,
     - elektrischen Teilen von Heizungsanlagen, Entkalkungs- und Wasseraufbereitungsanlagen,
     - elektrischen Teilen von Aufzugsanlagen,
     - im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Erd- und Telefonkabeln und Freileitungsanlagen einschließlich Grabarbeiten

     sowie an elektronischen Steuerungsanlagen dieser Anlagen, Maschinen und Geräten
  2. Kabelbrand; unzulässig hohe Wärmeentwicklung im Kabel, die zu einem Brand führt;
  3. Kaminbrand; Entzündung von im Schornstein abgelagerten Rußpartikeln;
  4. die Wiederbeschaffungskosten von Heiz- und Brennstoffen
  5. die Kosten für die Wiederherstellung von, nach einem versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl beschädigten, Gebäudebestandteilen
  6. die Wiederbeschaffungskosten für nach einem Einbruchdiebstahl abhandengekommenen Gemeinschaftseinrichtungen (Art. 2, Pkt. 4)
  7. berechtigt eingestellte Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wohnwagenanhänger (Art. 2, Pkt. 8) zum Zeitwert.

Nicht ersetzt werden Vorschäden.

UNIQA

F 551

Ergänzende Bedingungen für die Sachversicherung für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude Immobilie & Verwalten – EBSIV Fassung 10/2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Bestimmungen für Deckungsvarianten
3. Sonstige Bestimmungen
4. Ersatzregelungen
5. Sicherheitsvorschriften

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbestimmungen

Folgende Regelungen und Bestimmungen gelten im Einzelnen nur, soferne in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (z.B. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung) auf die Geltung der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung ausdrücklich hingewiesen wird und keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

1.2. Kündigung im Schadenfall

Gemäß §96 VersVG sind beide Vertragspartner berechtigt das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadenfalles zu kündigen.

Die Kündigung kann nur ausgesprochen werden (§108 VersVG), wenn

1.2.1. die für einen einzelnen Schadenfall zu leistende Entschädigung EUR 5.000,-, bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, übersteigt, oder

1.2.2. in der jeweiligen Versicherungsperiode bereits zwei Schadenfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer übersteigt.

1.3. Indexvereinbarung

Die Versicherungssumme, Prämienbemessungsbasis bzw. Höchstentschädigung der versicherten Gebäude, Einrichtung, Maschinen, maschinellen Einrichtungen, Apparate, Elektro-Anlagen und Elektro-Geräte und wenn zusätzlich vereinbart auch bei Waren bzw. Vorräten oder in der Betriebsunterbrechungsversicherung erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten bzw. Neuwerte der versicherten Sachen seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

Der Ausgangsindex ist im Versicherungsschein angeführt.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung werden nachstehend angeführte Indizes herangezogen:

1.3.1. für Gebäude der in den vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung herausgegebenen Monatsberichten veröffentlichte Baukostenindex;

1.3.2. für Maschinen, maschinelle Einrichtungen, Apparate, Elektro-Anlagen und Elektro-Geräte bzw. Waren und Vorräte oder in der Betriebsunterbrechungsversicherung der Index für Verbraucherpreise 2000 bzw. der entsprechende Nachfolgeindex.

Wird einer der oben genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle tretende Index heranzuziehen.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 10 (2) Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung [ABS]) finden unter Berücksichtigung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als

a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post nicht dem tatsächlichen (Neu-)Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

b) eine nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers erfolgte Veränderung der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post nicht dem tatsächlichen (Neu-)Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

c) eine Veränderung an den versicherten Sachen zu einer Steigerung des (Neu-)Wertes geführt hat, ohne dass die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post entsprechend erhöht wurde.

1.4. Gefahrerhöhung

Ergänzend zu den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart:

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überprüfung der Gefahrenumstände und vereinbarter Sicherheitseinrichtungen auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Artikel 2 der ABS anzuzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben.

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so muss er dafür sorgen, dass erforderliche Meldungen über Gefahrerhöhungen an die Versicherungsabteilung und in weiterer Folge an den Versicherer unverzüglich erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

Als meldepflichtige Gefahrerhöhung gilt auch, wenn sich der Zustand bewohnt auf unbewohnt ändert. Bewohnt sind Versicherungsgrundstücke dann, wenn sich dauerhaft (auch während der Nachtstunden) Personen auf dem Grundstück aufhalten und während eines Jahres nicht länger als 40 Tage abwesend sind.

9/26-544-30/0-0-0-0-0-0/8144599-24457453

1.5. Schäden durch Terrorakte

1.5.1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeinen, und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

1.5.2. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Ausschluss gemäß Punkt 1.5.1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben:

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

a. Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben,
b. Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden,
c. Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden,

   Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
d. Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,--, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,-- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

1.5.3. Geltungsdauer

Punkt 2. kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung oder des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 2. der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Diese Besondere Bedingung gem. 1.6. lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

2. Bestimmungen für Deckungsvarianten

Je nach der, auf dem Versicherungsschein je Versicherungszweig dokumentierten Variante (KOMPAKT, OPTIMAL oder PREMIUM), gelten folgende Positionen als mitversichert. Ist für einzelne Versicherungszweige keine Variante dokumentiert, gelten die folgenden Positionen nicht mitversichert.

2.1. Unterversicherung (teilweise Abänderung des Art. 10 ABS)

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme um mehr als dem je Variante angeführten Prozentsatz niedriger ist als der Ersatzwert

(Versicherungswert) der versicherten Sachen. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.
Ist die vom Schaden betroffene Sache bei mehreren Versicherern versichert, so wird von uns erst dann eine Unterversicherung eingewendet, wenn die Versicherungssumme sämtlicher Versicherer um als dem je Variante angeführten Prozentsatz niedriger ist als der Versicherungswert.
Soweit in einer vom Schaden betroffenen Sparte die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschreitenden Summenanteile auf alle diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung der Vorsorgeversicherung (siehe Pkt. 2.4.1.4.) eine Unterversicherung besteht.
Die Aufteilung richtet sich nach der bei diesen Positionen bestehenden Unterversicherung. Werden verschiedene Prämiensätze angewendet, so ist die überschüssige Versicherungssumme im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.
Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.
Von der Aufteilung ausgenommen sind
- Vorräte für die eine Stichtagsversicherung vereinbart ist,
- Versicherungssummen auf „Erstes Risiko"

Bei jenen Risiken, die auf dem Versicherungsschein oder in den Bedingungen mit dem Text „Erstes Risiko" gekennzeichnet wurden, wird innerhalb der festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne dass auf die Bestimmungen über die Unterversicherung des Art. 10 (2) ABS Rücksicht genommen wird.
Variante KOMPAKT: 10%
Variante OPTIMAL: 20%
Variante PREMIUM: 25%

2.2. Nebengebäude, sofern diese instandgehalten und ständig genutzt werden sind bis zu 5% der Gebäudeversicherungssumme im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

2.3. Folgende Positionen sind jeweils bis zur dokumentierten Versicherungssumme zusätzlich mitversichert. Die Leistung ist jeweils abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:
Variante KOMPAKT: 1% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 10.000,-
Variante OPTIMAL: 2% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 30.000,-
Variante PREMIUM: 3% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 40.000,-

2.3.1. Firmenschilder, Reklameanlagen und Markisen
2.3.2. Infrastruktur
2.3.4. Außenanlagen
2.3.5. Gemeinschaftseinrichtungen
2.3.6. Hausanlagen (inkl. Solar- und Photovolaikanlagen)
2.3.7. Vorräte inkl. Heiz- und Brennstoffe
2.3.8. Schwimmbadabdeckungen einschließlich der dazugehörigen Tragekonstruktion und der mit dem Boden festverbundenen dazugehörigen Dusche
2.3.9. Kulturen (F550, Gruppe E.4)

2.4. Mitversicherte Kosten sind jeweils bis zur dokumentierten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert, außer es ist etwas anderes vereinbart:

2.4.1. Nebenkosten
Nebenkosten sind Aufräumungs-, Abbruch-, Demontage- und Remontagekosten, Feuerlöschkosten (Gruppierungserläuterungen Gruppe F) sowie Schutz- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten und Transportkosten zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte
Im Rahmen der Entsorgungskosten sind Untersuchungs-, Behandlungs- und Deponierungskosten versichert.
Diese Kosten müssen verursacht werden durch
- einen versicherten Schadenfall gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen Bedingungen"
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert.
Entsorgungskosten, die durch die Kontamination von Gewässern oder der Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall auf- gewendet worden wäre.
Für kontaminiertes Erdreich gilt:
Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.
Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.

- Untersuchungskosten
  Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
  - gefährlicher Abfall/Problemstoffe,
  - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
  - kontaminiertes Erdreich angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
- Behandlungskosten
  Behandlungskosten sind Kosten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

10/26-545-30/0-0-0-0-0-0/8144599-24457453

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

- Deponierungskosten
  Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Im Rahmen der Versicherungssumme für Nebenkosten sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), eingeschlossen, die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördliche angeordnet sind.

Die Leistung für Neben- und Entsorgungskosten ist abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:

Variante KOMPAKT: 10% der Versicherungssumme für Gebäude
Variante OPTIMAL: 15% der Versicherungssumme für Gebäude
Variante PREMIUM: 20% der Versicherungssumme für Gebäude

2.4.1.2. Schadenminderungskosten

Weiters ersetzen wir nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Rahmen der Versicherungssumme Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten.

Ausgenommen davon sind

- Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden,
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren oder anderer Verpflichteter

2.4.1.3. Mehrkosten gemäß Gruppierungserläuterungen (F550)

- Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
- Mehrkosten für technische Verbesserungen
- Mehrkosten auf Grund von Auflagen des Denkmalamtes
- Mehrkosten für Mehrwertsteuer

Die Leistung für Mehrkosten ist abhängig von der gewählten Variante und insgesamt mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:

Variante KOMPAKT: 1% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 10.000,-
Variante OPTIMAL: 2% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 30.000,-
Variante PREMIUM: 3% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 40.000,-

2.4.1.4. Vorsorge gemäß Gruppierungserläuterungen (F550)

Die Vorsorgeversicherungssumme wird im Schadenfall auf die Versicherungssummen der Posten aufgeteilt, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

Die Leistung ist abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:

Variante KOMPAKT: 1% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 10.000,-
Variante OPTIMAL: 2% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 30.000,-
Variante PREMIUM: 3% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 40.000,-

2.4.2. im Rahmen der Versicherungs- bzw. Höchstentschädigungssumme

2.4.2.1. Planungs- und Konstruktionskosten, Architekten- und Ingenieurgebühren

Ersetzt werden im Rahmen der Versicherungssumme laut Polizze auf Erstes Risiko Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten, die für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind, und tatsächlich entstehen.

Die Ersatzleistung ist abhängig von der gewählten Variante mit folgenden Werten begrenzt:

Variante KOMPAKT: 1% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 10.000,-
Variante OPTIMAL: 2% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 30.000,-
Variante PREMIUM: 3% der Versicherungssumme für Gebäude, mind. EUR 40.000,-

2.4.2.2. Kosten für kurzfristige, notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung) nach einem ersatzpflichtigem Schadenfall

Die Leistung ist abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt:

Variante KOMPAKT: ..... NICHT versichert
Variante OPTIMAL: ..... EUR 5.000,-
Variante PREMIUM: ..... EUR 10.000,-

2.4.2.3. gilt der Mietverlust mitversichert – sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden - nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserschadenfalles, wenn der Wohnungsmieter den Mietzins kraft Gesetz oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern kann

Der Mietzins wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem das Mietobjekt wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf der angegebenen Haftungszeit nach dem Eintritt des Schadenfalles.

Variante KOMPAKT: ...Haftungszeit 6 Monate
Variante OPTIMAL: ...Haftungszeit 12 Monate
Variante PREMIUM: ..Haftungszeit 18 Monate

2.4.2.4. mitversichert gelten die Kosten einer Ersatzwohnung gleicher Art, Größe und Lage im Rahmen der Haftungszeit

Variante KOMPAKT: ...Haftungszeit 6 Monate
Variante OPTIMAL: ...Haftungszeit 12 Monate
Variante PREMIUM: ..Haftungszeit 18 Monate

2.4.2.5. gilt der Mietverlust gewerblicher Mieter mitversichert – sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden - nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserschadenfalles, wenn der gewerbliche Mieter Mietzins kraft Gesetz oder nach dem

Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern kann
Der Mietzins wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem das Mietobjekt wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf der angegebenen Haftungszeit nach dem Eintritt des Schadenfalles.
Variante KOMPAKT:..... NICHT versichert
Variante OPTIMAL: .. Haftungszeit 12 Monate
Variante PREMIUM: . Haftungszeit 18 Monate

2.4.2.6. mitversichert gelten die Kosten eines Ersatzobjektes gleicher Art, Größe und Lage im Rahmen der Haftungszeit
Variante KOMPAKT:..... NICHT versichert
Variante OPTIMAL: .. Haftungszeit 12 Monate
Variante PREMIUM: . Haftungszeit 18 Monate

3. Sonstige Bestimmungen

3.1. Regressverzicht
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mieter des versicherten Wohngebäudes, dessen Angestellten oder mit Wohnungsmieter in diesem Wohngebäude in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch.
Vorausgesetzt ist, dass der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

3.2. Anerkennung
Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, sofern alle Antragsfragen ordnungsgemäß beantwortet und alle je Versicherungszweig erhebliche Daten beigebracht wurden. Erheblich sind jene Daten, nach welchen der Versicherer gefragt hat.
Werden Risikoumstände arglistig verschwiegen gilt die Anerkennung nicht.
Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende bzw. eingetretene Gefahrerhöhungen gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

3.3. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Art. 3 ABS, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Art. 2 ABS.
Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.
Obige Bestimmung (Vorübergehende Abweichung von Sicherheits- und Betriebsvorschriften) gilt nicht für
- die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.
  Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die Sicherheitsvorschriften einzuhalten und der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
- Vereinbarungen zu vorhandenen Lösch- und Meldeanlagen. Auch hier trägt der Versicherungsnehmer für die Einhaltung der Vereinbarungen die volle Verantwortung.

Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

3.4. Für eigene Arbeitsleistungen oder Arbeitsleitungen des in einem ständigen Arbeitsverhältnis zum Versicherungsnehmer oder der beauftragten Hausverwaltung stehenden Personals zur Behebung nach diesem Vertrag gedeckter Schäden, werden maximal 70% der Kosten einer autorisierten Firma entschädigt.
Voraussetzung dafür ist, dass jene Personen, die den Schaden beheben, die zur Schadenbehebung erforderlichen Fertigkeiten nachweislich (z.B.: Lehrabschlussprüfung) erworben haben.
Gem. § 67 VersVG geht für den Fall, dass dem Gebäudeeigentümer ein Anspruch auf Schadenersatz gegen das den Schaden behebende Personal, welches in einem ständigen Arbeitsverhältnis zur beauftragten Hausverwaltung steht, zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt, auch wenn die Hausverwaltung Versicherungsnehmer ist. Ein Regressverzicht ist ausgeschlossen.

3.5. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung
1. Die Wiederherstellungsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden, um
   a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle durch behördliche Auflagen nicht möglich, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle Österreichs wiederhergestellt wird;
   b) bewegliche Sachen, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
   c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
2. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.
3. Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigungen an den Versicherungsnehmer.

3.6. Zivil- und Militärbehörden
Der Versicherer haftet auch für unmittelbaren Verlust oder für die Zerstörung von versicherten Sachen aufgrund von Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brandes, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern.
Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, dass der Brand nicht durch eine im gegenständlichen Versicherungsvertrag ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.

3.7. Feuerwehr- und Alarmübungen
Bei Schäden nach den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung, die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß ABS.
Ein Regressverzicht des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Schadenfalles gegenüber den schadenverursachenden Dritten hat die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge

3.8. Kosten des Sachverständigenverfahrens (Art. 11 ABS)
Der Versicherer ersetzt 80% der vom Versicherungsnehmer nach den ABS zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, höchstens aber EUR 50.000,-

11/26-546-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, wenn das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird, oder der jeweils festgestellte Schaden EUR 100.000,- übersteigt.
Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.
Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

3.9. Ergänzend zum VersVG § 11a gilt vereinbart, dass der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers eine Abschrift eines auf Grund eines Schadenfalles erstellten Gutachtens zur Verfügung stellt. Die Kosten für Abschriften sind auf Verlangen vom Versicherungsnehmer vorzuschießen.

3.10. Wiederauffüllung der Versicherungssumme
Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haftet der Versicherer wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
Ist auf der Polizze eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart, gilt dieser Punkt nicht.
Der Versicherer behält sich das Recht auf Forderung der Nachschussprämie für den Rest der Versicherungsperiode vor.

3.11. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand
Anzuwenden ist österreichisches Recht.
Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis Versicherungsnehmer – Versicherer entspringende Klagen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht am Wohnort, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Ort der beruflichen Niederlassung des Versicherungsnehmers in Österreich.

3.12. Führung
Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

3.13. Prozessführung
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung der Ziffer 2 keine Anwendung.

4 Ersatzregelungen

4.1. Neuwertversicherung
Soweit Gebäude zum Neuwert versichert sind, gelten folgende Bestimmungen

4.1.1. Wir ersetzen
Bei ständig Instand gehaltenen und genutzten Gebäuden
- die volle Neuwertentschädigung, d.h. die ortsüblichen Wiederherstellungskosten am Tag des Schadens.
  Trifft diese Voraussetzung nicht zu und ist der Zeitwert des Gebäudes niedriger als 30 % des Neubauwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

Zur Wiederherstellung verwendbare Reste werden gemäß ihrem Wert angerechnet.
Restwerte, die nicht wiederverwendet werden und nicht mehr als 10 % des Ersatzwertes betragen, gelten als verloren. Eine - auch nur teilweise - Wiederverwendung wird bei der Ersatzleistung angerechnet.
Behördliche Wiederaufbaubeschränkungen bleiben auf die Bewertung von Gebäuderesten ohne Einfluss.
Der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung kann auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreich erfolgen. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. der Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.
Für die Wiederherstellung genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung.

4.1.2. Wir ersetzen
- bei Gebrauchsgegenständen, Vorräten, sowie bei ständig genutzten und gewarteten Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen und Hausanlagen die Wiederbeschaffungskosten am Tag des Schadens.
  Trifft diese Voraussetzung nicht zu und ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.
- die Reparaturkosten,
  - höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung, wenn Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden. Restwerte werden entgegengerechnet.
  - höchstens jedoch den Zeitwert bei versicherten Kraftfahrzeugen, oder Booten.
- bei Datenträgern und Reproduktionsmittel und darauf befindlichen Daten sowie bei Reproduktionshilfsmitteln
  - die Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, soweit diese notwendig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.
- Ersatz für Wertpapiere, Bargeld etc.
  Ersetzt werden bei
  - Geld und Geldeswert - der Nennwert,
  - Sparbüchern ohne Klausel - der Betrag des Guthabens,
  - Sparbüchern mit Klausel - die Kosten des Aufgebotsverfahrens (Pkt. 3.11.)

- Wertpapieren mit amtlichem Kurs - die jeweils letzte amtliche Notierung
- sonstigen Wertpapieren - der Marktpreis

4.1.3. Generell gilt:
Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist. Dabei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen. Besteht eine Unterversicherung im Sinne von Punkt 2.1., dann wird, wenn nur ein Teil der vom Schaden betroffenen Sachen wiederhergestellt wird, für diese Sachen die Neuwertentschädigung nur nach dem in Punkt 2.1. bestimmten Verhältnis geleistet. Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs. Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist in schriftlicher Form, dass er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert, bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt. Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Ist die Versicherungssumme einer Position niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre Zeitwertentschädigung, voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert. Ist die Versicherungssumme nicht höher als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung.

Liebhaberwerte werden nicht ersetzt.
Ebenso nicht ersetzt wird die allfällige Entwertung bei zusammengehörigen Einzelsachen, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden.

5. Sicherheitsvorschriften
Die versicherten Gebäude, das Dachwerk, die Elektro- und Wasserleitungsanlagen, sowie sonstige wasserführenden Anlagen sind ordentlich Instand zu halten.

Bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 2 und 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.

12/26-547-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

FL 16

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung Deckungsvariante OPTIMAL Immobilie & Verwalten – AWBOIV

Fassung 03/2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil
Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich?

Besonderer Teil
Was ist versichert? – Artikel 1
Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2
Was ist nicht versichert? – Artikel 3
Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 4
Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 5
Wo gilt die Versicherung? – Artikel 6
Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 7
Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 8
Was leistet die Versicherung? – Artikel 9

13/26-548-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich?

Die Bestimmungen dieser Bedingung gelten im Einzelnen nur, soferne keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
Zusätzlich gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung", die „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung", die „Gruppierungserläuterungen" und das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Teil

Was ist versichert? – Artikel 1

Versichert sind die im Versicherungsschein angeführten Gebäude und Nebengebäude, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, sowie sonstige angeführten Sachen.

Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2

Zusätzlich mitversichert sind:

1. Firmenschilder, Reklameanlagen und Markisen (gem. Gruppierungserläuterungen, A.4.)
2. Infrastruktur (gem. Gruppierungserläuterungen, B.1.)
3. Außenanlagen (gem. Gruppierungserläuterungen, B.2.)
4. Gemeinschaftseinrichtungen (gem. Gruppierungserläuterungen, C.1.)
5. Hausanlagen (gem. Gruppierungserläuterungen, C.2.)
6. Vorräte inkl. Heiz- und Brennstoffe (gem. Gruppierungserläuterungen, D)

Was ist nicht versichert? – Artikel 3

Nicht versichert sind:

- Abbruchobjekte bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides, bzw. ab Beantragung der Abbruchbewilligung und bewegliche Sachen in solchen Objekten;
- Objekte, die nicht instandgehalten werden und bewegliche Sachen in solchen Objekten;
- Sachen in Rohbauten;
- Gebäude in Bau, solange nicht das Dach vollständig eingedeckt ist und alle nach außen führenden Öffnungen, z.B. Fenster und Türen, zur Gänze verglast bzw. verschalt sind;

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 4

Versichert sind:

- Schäden an den versicherten Sachen durch Austreten von Wasser aus dem wasserführendem Rohrsystem (das Rohrsystem umfasst Zu- und Ableitungen für Trink-, Misch-, Brauch- und Niederschlagswasser) und an das Leitungswassernetz angeschlossene Einrichtungen.
- Bruchschäden am Rohrsystem innerhalb des Versicherungsgrundstückes – ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache ausgenommen Regenablaufrohre an der Außenmauer;

sowie

- Schäden durch Frost an den wasserführenden Rohren und/oder angeschlossenen Einrichtungen, deren Armaturen und an Sanitäranlagen innerhalb des (der) versicherten Gebäude(s);
- Schäden an den angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen (z.B. Wasserhähne, Waschbecken, Klosetts, Badeeinrichtungen, Heizkörper, Heizkessel und Boiler), wenn deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist
- die unvermeidlichen Folgen bei diesen Ereignissen.

Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 5

Folgende Schäden sind nicht versichert:

- Schäden durch Holzfäule, Schwamm- und Vermorschungsschäden, auch dann, wenn diese auf einen bedingungsgemäß gedeckten Leitungswasserschaden zurückzuführen sind;
- Schäden im Falle einer bestimmungsgemäßen Auslösung der Sprinkleranlage;
- Schäden durch Grund- oder Hochwasser;
- Schäden durch Wasser aus Witterungsniederschlägen, welches nicht aus dem Rohrsystem ausgetreten ist, oder dadurch verursachten Rückstau;
- entgangener Gewinn.

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 6

Die Versicherung gilt:

- für unbewegliche Sachen auf den im Versicherungsschein angeführten Versicherungsorten;
- für bewegliche Sachen in den Versicherungsräumlichkeiten an den im Versicherungsschein angeführten Versicherungsorten;

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 7

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen gelten die Bestimmungen der „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung" und im Besonderen folgende:
Bei leerstehenden, unbenutzten Gebäude sind während des Unbenutzbarseins die wasserführenden Leitungen (Haupthahn) abgesperrt zu halten.

Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.
Für einzelne, leerstehende Wohnungen, für die kein aufrechtes Mietverhältnis bzw. keine Nutzungsvereinbarung besteht, sind die Sicherheitsmaßnahmen sinngemäß anzuwenden.
Bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 2 und 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 8

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Raub oder Unfall zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Legen Sie sich eine Liste der Gegenstände und Wertsachen an, die zerstört wurden oder abhanden kamen.
- Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertpapiere müssen unverzüglich gesperrt werden und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
- Auf Verlangen ist ein beglaubigter Grundbuchauszug (Stand: Tag des Schadens) beizubringen.
- Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung für diese Sachen verweigert werden.
Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie dies uns sofort mit. Werden die Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

Was leistet die Versicherung? – Artikel 9

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf dem Versicherungsschein und in den vorliegenden und zusätzlich geltenden Bedingungen angegebenen Versicherungssummen.
Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die versicherten Sachen zum Neuwert versichert.
Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf dem Versicherungsschein ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Wir ersetzen

Gemäß den Bestimmungen der „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung" Pkt. 4 den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren entsteht. Bei Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff ersetzen wir den Zeitwert.
Mehrkosten für Mehrwertsteuer im Totalschadenfall, abweichend zu Punkt 2 der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBSIV – F551), über die vereinbarte Summe hinaus.

Außerdem ersetzen wir gemäß Punkt 2 der „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung" nach einem ersatzpflichtigen Schaden

1. Nebenkosten
2. Planungskosten
3. Kosten für Preissteigerungen
4. Kosten für bauliche Verbesserungen
5. Kosten für behördliche Auflagen
6. Kosten für die Wiederherstellung gemäß den Auflagen des Denkmalamtes
7. Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung)

Zusätzlich ersetzen wir:
im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme

1. die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten am wasserführenden Rohrsystem, außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zu 10 m ab der Grundstücksgrenze
2. die Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten am wasserführenden Rohrsystem und angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des (der) versicherten Gebäude(s),
3. die Kosten der Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren sowie Verstopfungen an den wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen – innerhalb des Versicherungsgrundstückes
4. Auftaukosten an den wasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des (der) versicherten Gebäude(s),
5. die Kosten für den Ersatz einer Heizungsschlaufe bei Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen
6. die Kosten für das Einziehen von Rohrstücken auf das Höchstmaß von 10 m Länge
   Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als das versicherte Höchstmaß eingezogen, so werden nur die anteiligen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens samt Nebenarbeiten im Verhältnis von versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.
7. die Kosten einer erforderlichen Rohrabdichtung mit dem Inliner- oder einem ähnlichen Verfahren bis zu einem Höchstausmaß von 15 m Länge

Für Ableitungssysteme gilt: Stellt sich im Rahmen eines gedeckten Schadenfalles oder einer Überprüfung heraus, dass der betroffene Rohrstrang durch zwei oder mehrere gedeckte Ereignisse betroffen ist – unabhängig davon, wann diese eingetreten sind, sind gemäß Pkt.6 die Kosten für das Einziehen von Rohrstücken auf das Doppelte der vereinbarten Länge (maximal aber 20 m) begrenzt; bezüglich Pkt.7 sind die Kosten einer erforderlichen Rohrabdichtung mit dem Inliner- oder einem ähnlichen Verfahren auf das Doppelte der vereinbarten Länge (maximal aber 30 m) begrenzt. Voraussetzung dafür ist, dass im Zuge der Wiederherstellung sämtliche festgestellte Schäden des betroffenen Stranges behoben werden.
Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als das versicherte Höchstmaß eingezogen oder abgedichtet, so werden nur die anteiligen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens samt Nebenarbeiten im Verhältnis vom versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

bis zu jeweils 2% der Gebäudeversicherungssumme, mindestens EUR 30.000,-

8. die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten an Erdsonden von Tiefenbohrungen

9. die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten am Niederschlagswasser führenden Rohrsystem, ausgenommen Regenablaufrohre, die an der Außenmauer verlaufen
10. Schäden durch Austreten von Wasser aus Wasserbetten und Aquarien
11. Schäden durch Austreten von Wasser aus dem Rohrsystem von Schwimmbecken, Solar-, Klima- und Sprinkleranlagen

bis zu jeweils EUR 7.500,- je Schadenfall im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme

12. die Kosten der Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren sowie Verstopfungen an den wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen – außerhalb des Versicherungsgrundstückes
13. Suchkosten zur Auffindung der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes im Zuge eines ersatzpflichtigen Rohrbruches, Dichtungs- oder Verstopfungsschadens
14. die nachweislichen Kosten des durch den Wasseraustritt aus Zuleitungen verlorenen Wassers
15. Schäden an Regenabläufen, die nach dem außenliegenden Rinnenkessel im obersten Geschoss in einen, im Inneren des Gebäudes befindlichen Ablauf münden. Ausgenommen sind auf jeden Fall Regenabläufe, die an der Außenmauer verlaufen;
16. die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert bei Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff
17. Erneuerung nicht vom Schaden betroffener Raumverfliesung im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadens, soferne eine Reparatur unzumutbar ist;
18. die Kosten für die Trocknung von Gebäudebestandteilen nach einem gedeckten Niederschlagswasserschaden

bis zu jeweils EUR 2.000,- je Schadenfall im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme

19. die Kosten der Rohrreinigung der Ableitungsrohre nach der Beseitigung von Verstopfungen innerhalb des versicherten Gebäudes
20. Suchkosten zur Auffindung der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes, wenn sich herausstellt, dass es sich nicht um einen ersatzpflichtigen Schaden handelt
21. die Kosten für die Behebung von Frost- und Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten am Wasserzähler außerhalb des (der) Gebäude(s) auf dem Versicherungsgrundstück
22. die Kosten für die notwendige Erneuerung von Ventilen, WC-Schalen und Siphonen ohne vorangegangenen Schaden

Nicht ersetzt werden Vorschäden.

14/26-549-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

IV 01

Wohnraumhygienepaket

Fassung 02/2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Besonderer Teil A - Kosten für außergewöhnliche Abnutzung des Mietgegenstandes
- Artikel 1 - Was ist versichert?
- Artikel 2 - Was ist nicht versichert?
- Artikel 3 – Welche Schäden werden nicht ersetzt?
- Artikel 4 – Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?

Besonderer Teil B - Kosten für Schädlingsbekämpfung
- Artikel 1 - Was ist versichert?
- Artikel 2 - Was ist nicht versichert?
- Artikel 3 – Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 4 – Wann ruht der Versicherungsschutz?
- Artikel 5 - Welche Obliegenheiten sind einzuhalten?

Anhang
Begriffsbestimmungen

15/26-550-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

Allgemeiner Teil

Versichert sind, bis zur am Versicherungsschein angeführten Summe, auf erstes Risiko je Versicherungsjahr für alle in den besonderen Teilen angeführten Kosten gemeinsam.

Unabhängig vom restlichen Bestand des Vertrages kann diese Vereinbarung von beiden Vertragspartnern jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Besonderer Teil A - Kosten für außergewöhnliche Abnutzung des Mietgegenstandes und weitere Kosten

Artikel 1 – Was ist versichert?
Im Rahmen der oben angeführten Versicherungssumme gelten, nach gerichtlicher Kündigung des Mietvertrages aus wichtigen Gründen, oder wenn der Mieter verstorben oder nicht auffindbar ist, versichert, sofern die Maßnahmen notwendig und die Kosten tatsächlich angefallen sind:
1. Kosten für Wohnungsöffnungen und Tausch des Schlosses durch eine Fachfirma
2. Kosten von Entrümpelung durch eine Fachfirma
3. Kosten für die Beseitigung von Schäden am Gebäude und an Baubestandteilen (ausgenommen Bohrlöcher in Fliesen)
4. Kosten für Rückbauten vom Mieter errichteter Um- und Einbauten (ausgenommen Fliesen und ähnliche, fix mit dem Gebäude verbundenen Wand- und Bodenbeläge), die ohne Zustimmung des Vermieters errichtet wurden und für die kein Aufwandersatz gemäß Mietrechtsgesetz (MRG) §10 besteht, durch eine Fachfirma
5. Kosten für die Beseitigung von Schäden an Einrichtungsgegenständen
6. Kosten für Desinfektionsmaßnahmen durch eine Fachfirma nach dem Tod des Mieters in der Wohnung
7. Kosten für Tatortreinigung

Artikel 2 – Was ist nicht versichert?
Nicht versichert sind:
1. Kosten für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsarbeiten
2. Eigenleistungen und daraus entstehende Kosten des/der Eigentümer(s)
3. Personen- und Vermögensschäden

Artikel 3 – Welche Schäden werden nicht ersetzt?
Nicht ersetzt werden Schäden:
1. durch gewöhnliche Abnutzung und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Wohnung
2. an Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen, Wand- und Bodenbelägen, sowie sonstigem Wohnungsinhalt, wenn diese Sachen nicht im Mietvertrag angeführt waren
3. durch Altersverfärbungen von Wand- und Bodenbelägen, sowie sonstigen Heimtextilien
4. durch die Einwirkung von Rauch
5. an der Außenseite des Gebäudes, sowie
6. Kosten für nicht im Mietvertrag als Wohnnutzfläche oder Ersatzraum (z.B.: Kellerabteil) angeführte Räume

Artikel 4 – Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?
Schäden bis zur im Mietvertrag vereinbarten Kaution sind nicht versichert

Besonderer Teil B - Kosten für Schädlingsbekämpfung

Artikel 1 – Was ist versichert?
Im Rahmen der oben angeführten Versicherungssumme gelten versichert, sofern die Kosten tatsächlich angefallen sind:
1. die Kosten von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach einem unvorhersehbaren Befall der versicherten Gebäude einer beauftragten Fachfirma
2. die Kosten von Desinfektionsmaßnahmen und Reinigungskosten einer beauftragten Fachfirma nach erfolgreicher Bekämpfung des Schädlings
3. die Kosten von notwendigen, einmaligen Vorsorgemaßnahmen nach einem Befall und erfolgreicher Bekämpfung gegen Wiederbefall des getilgten Schädlings

Artikel 2 – Was ist nicht versichert?
Nicht versichert sind
1. Eigenleistungen und daraus entstehende Kosten der Nutzer oder des Eigentümers
2. die Kosten, wenn der Schädlingsbefall durch Fahrlässigkeit, mangelnde Hygiene oder Verstoß gegen eine Hygiene Verordnung ausgelöst wurde
3. die Kosten, wenn die Schädlinge ausschließlich Freiflächen befallen haben
4. die Kosten, wenn nach erfolgreicher Bekämpfung eines Schädlings keine, von einer Fachfirma empfohlenen, Vorsorgemaßnahmen gegen Wiederbefall des selben Schädlings getroffen werden
5. die Kosten für Schädlingsbekämpfung, wenn der Befall vor Beginn des Vertrages und vor Ablauf der Wartefrist eingetreten ist
6. Sach-, Personen- und Vermögensschäden

Artikel 3 – Wann beginnt der Versicherungsschutz? (Wartefrist)
Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen

- nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn bzw.
- nach der Übergabe des Antrages an eine Verwaltungsstelle der Versicherung oder an die Betreuerin oder den Betreuer des Versicherers, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Artikel 4 – Wann ruht der Versicherungsschutz?
Ist das Gebäude nach Ablauf der Wartefrist zur Gänze durchgehend länger als 60 Tage unbewohnt, ruht der Versicherungsschutz ab dem 1. Tag seit das Gebäude unbewohnt war.
Der Versicherungsschutz lebt an dem Tag auf, wenn das Gebäude wieder bewohnt ist.

Artikel 5 - Welche Obliegenheiten sind einzuhalten?

- Die Nutzer und der Eigentümer haben die Pflicht den Nutzungsgegenstand sauber und bewohnbar (nutzbar) zu halten, oder nachweislich dafür zu sorgen (Hausbesorger, Hausbetreuung) dass der Nutzungsgegenstand sauber und bewohnbar (nutzbar) gehalten wird
- Schädlingsbefall ist unverzüglich der Hausverwaltung und, oder dem Eigentümer zu melden.
- Die Hausverwaltung oder der Eigentümer müssen bei Befall von meldepflichtigen Schädlingen unverzüglich die entsprechenden Behörden informieren.

Klarstellung zu Art. 1, Pkt. 1:
Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen gelten auf die Räumlichkeit, die vom Schädling befallen waren, begrenzt

Anhang
Begriffsbestimmungen
Die folgenden Begriffe sind Bestandteil dieser Bestimmung und werden (unabhängig von ihrer fachspezifischen oder biologischen Definition) ausschließlich wie folgt ausgelegt:

Wichtige Kündigungsgründe
im Sinne dieser Bedingung sind die Kündigungsgründe gemäß Mietrechtsgesetz (MRG) §30, Absatz 2, Punkt 1 bis 5

Entrümpelung
Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung von, durch den Mieter aufgegebenen, Wohnungsinhalt im Auftrag der Hausverwaltung

Baubestandteile
Baubestandteile und Gebäudezubehör gem. Gruppierungserläuterungen F550.

Einrichtungsgegenstände
Im Mietvertrag angeführte Möbelausstattung inkl. Einbaumöbel und Einbauküchen.

Schönheitsreparaturen
Schönheitsreparaturen im Sinne dieser Bedingungen sind: das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen, inklusive der vorbereitenden Arbeiten, so beispielsweise das Entfernen von Dübeln und das Verschließen der hierbei entstehenden Löcher und das bloße Entfernen der Tapeten.

Die Begriffe Instandhaltungsarbeiten, gewöhnliche Abnutzung und bestimmungsgemäßer Gebrauch sind gemäß Mietrechtsgesetz auszulegen.

Schädlinge
Schädlinge bezeichnet nur die angeführten Tierarten

- Ratten und Mäuse
- Schaben und Pharaoameisen
- Hornissen und Wespen
- Tauben und Möwen

Schädlingsbefall
Von einem Schädlingsbefall wird ausgegangen, wenn die Schädlinge im oder am versicherten Gebäude oder den mitversicherten Gebäuden Nester gebaut haben.

F 506

Besondere Bedingungen für Schäden durch Naturgefahren Immobilie & Verwalten – BBNGIV

Fassung 03/2017

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Welche Sachen sind versichert?
Artikel 2 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
Artikel 3 – Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
Artikel 4 – Wo gilt die Versicherung?
Artikel 5 – Wann gilt die Versicherung?
Artikel 6 – Was leisten wir?

Artikel 1 – Welche Sachen sind versichert?
Versichert sind die im Versicherungsschein angeführten, sowie bedingungsgemäß mitversicherten Gebäude.

Artikel 2 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
Versichert sind:

1. Schäden infolge Schneelawinen
   - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch von Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen in Form von Trockenschneelawinen (z.B. Staublawinen, Schneebretter, usw.), Feucht- und Nassschneelawinen sowie Eislawinen (Abbrüche von Gletscher oder Firneis) oder durch Lawinenluftdruck verursacht werden.
2. Schäden infolge Hochwasser
   - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch das Übersteigen des jeweiligen Wasserstandgrenzwertes eines stehenden oder fließenden Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.
   Als Wasserstandgrenzwert findet das vom öffentlichen hydrographischen Dienst publizierte 10 jährliche niedrigste Jahreshochwasser Verwendung.
3. Schäden infolge Überschwemmungen
   - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Austritt von Wasser aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.
4. Schäden infolge Vermurungen
   - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch oberflächige Massebewegungen, ausgelöst durch Wassereinwirkung, verursacht werden.
5. Schäden infolge Rückstau
   - Rückstau ist dann gegeben, wenn die vorhandenen Entwässerungssysteme auf Grund von Witterungsniederschlägen, oder Schmelzwasser in ihrer Kapazität überlastet sind und das Wasser nicht abführen können.
6. Schäden infolge Erdbeben
   - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens - ausgelöst durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren - verursacht werden.
   Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht.
   Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.
7. Schäden durch Hagel, ohne Auswirkung auf die Funktionstüchtigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sache
8. Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Notverschalung etc.) nach einem oben angeführten Ereignis.

Artikel 3 – Welche Gefahren und Schäden und sind nicht versichert?
Nicht versichert sind

1. Schäden durch Grundwasser;
2. Schäden infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind.

Artikel 4 – Wo gilt die Versicherung?
Die Versicherung gilt auf dem, im Versicherungsschein angeführten, Versicherungsort

Artikel 5 – Wann gilt die Versicherung?
Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf einer Frist von 28 Tagen (Wartefrist) nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn bzw. nach der Übergabe des Antrages an eine Verwaltungsstelle der Versicherung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.
Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme für Naturgefahren gilt diese Wartefrist nur für die beantragte höhere Versicherungssumme, nicht jedoch für die bereits versicherte Versicherungssumme.
Die Wartefrist gilt auch nicht bei einer Vertragserneuerung (Konvertierung) für die bereits versicherte Versicherungssumme.

Artikel 6 – Was leisten wir?
Die Entschädigung beträgt einschließlich sämtlicher Kosten je Schadenereignis bis zu EUR 15.000,- auch dann, wenn sich das Risiko gemäß Versicherungsschein auf mehrere Risikoadressen verteilt.
Für Schäden gemäß Artikel 2, Pkt. 7 ist die Leistung mit jeweils 20% der dokumentierten Höchstentschädigung für Naturgefahren begrenzt.

Wenn mehrere Immobilie & Verwalten-Verträge mit dem Einschluss Naturgefahren bestehen, ist die Summe der Entschädigung aus allen Verträgen für vorstehende Schäden mit EUR 15.000,- je Versicherungsort begrenzt.

Die vorgenannte Entschädigung und eine eventuell im Versicherungsschein genannte Höchsthaftungssumme für Naturgefahren sind die Höchstentschädigung je Schadenereignis und stehen für alle Schadenereignisse innerhalb eines Kalenderjahres maximal zweimal zur Verfügung.
Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Wenn die anlässlich eines Hochwasser-, Überschwemmungs- oder Erdbebenereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,- (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigen entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt.
In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.

Bei Gebäuden gelten als Ersatzwert die ortsüblichen Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten, zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.
Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall, unabhängig davon aus welchem Grund, wird nur der Zeitwert ersetzt.

16/26-551-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

F 550

Gruppierungserläuterungen für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude GRUPIV – Fassung 02/2018

1. Anwendungsbereich
Diese Gruppierungserläuterung gilt für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude, sowie die auf demselben Grundstück befindlichen Nebengebäude

2. Gruppierung

Gruppe A: Gebäude

A.1. Als Gebäude im Sinne dieser Gruppierungserläuterungen gelten:

A.1.1. Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind also alle Bauwerke, die
a. durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,
b. den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen,
c. mit dem Boden fest verbunden und
d. von einiger zeitlicher Beständigkeit sind.
In diese Gebäudedefinition fallen auch Flugdächer, Carports, Pergolen, Lauben und Pavillons, sowie in den Boden versenkte Schwimmbecken.
Nicht in diese Gebäudedefinition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Container, Zelte, Traglufthallen u. dgl.

A.1.2. Ferner die folgenden Bauwerke:
A.1.2.1. Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt A.1.1 zu gelten haben;
A.1.2.2. Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, Terrassen, sowie Zisternen die
a. wegen ihres baulichen Zusammenhanges mit einem Gebäude nach Punkt A.1.1. als dessen Bestandteil zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder
b. ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach A.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind,
A.1.2.3. Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
A.1.2.4. Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
A.1.2.5. Einfriedungen aller Art (ausgenommen der Bepflanzung und Einfriedungen aus Pflanzen)

A.2. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden.
Dazu gehören insbesondere auch:
1. Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
2. fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare sowie Einbaumöbel;
3. fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfliesungen;
4. fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
5. mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
6. mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
7. elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
8. Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;
9. festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
10. Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte u. dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
11. Geschäftsportale

A.3. Fundamente oder Grundmauern sind diejenigen Baubestandteile, die bei unterkellerten Gebäuden unterhalb der Unterkante des Kellerfußbodens liegen und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zur Unterkante des Erdgeschossfußbodens reichen.
Tragende Kellermauern sind diejenigen Teile der Haupt und/oder Umfassungsmauer, die von der Unterkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante der Kellerdecke reichen.
Als Keller gilt ein Raum, dessen Fußboden zur Gänze unterhalb des Erdniveaus liegt. Maschinenfundamente gehören zur Gruppe C.2.

A.4. Darüber hinaus gehören noch die folgenden Sachen als Gebäudezubehör zum Bauwert des Gebäudes, sofern sie nicht von einem Nutzungsberechtigten eingebracht wurden:
1. Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte;
2. Gasinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeräte;
3. Absauganlagen (Staubsauger, Rauch, Fäkalien).;
4. Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör;
5. Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen,
6. Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen; Wäscherutschen
7. Personen- und Lastenaufzüge;
8. Markisen, Rollos, Innenjalousien, Karniesen;
9. Balkonverkleidungen(auch aus Glas) und Wintergärten;

17/26-552-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

10. Antennenanlagen; und Funkmasten
11. Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen;
12. Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebschutzanlagen;
13. Müllentsorgungs-, Kompostierungsanlagen;
14. Garageneinrichtungen;
15. Firmenschilder und Werbeanlagen
16. Briefschließfächer, Schlüsselkästen
17. Zentralschließanlagen
18. Taubennetze

Vorsorgeversicherung für Gebäude
Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, unbekannte Investitionen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

Gruppe B: Infrastruktur und Außenanlagen

B.1. Infrastruktur
Infrastruktur, im Sinne dieser Erläuterungen, bezeichnet Baulichkeiten, die mit dem Boden fest verbunden, von einiger zeitlicher Beständigkeit und zur Nutzung des Gebäudes im weiteren Sinn notwendig sind.
Dazu gehören insbesondere:
1. Auffahrten
2. Parkplätze
3. Wege (Rampen, Stiegen, Brücken)
4. Stützmauern

B.2. Außenanlagen
Außenanlagen, im Sinne dieser Erläuterungen, bezeichnet Baulichkeiten, die mit dem Boden fest verbunden, von einiger zeitlicher Beständigkeit und der Gestaltung des Grundstückes dienen.
Dazu gehören insbesondere:
1. Brunnenfassungen
2. frei stehende Mauern (Ziermauern)
3. Terrassen (die nicht unter A.1.2.2. zu subsumieren sind)
4. gestalterische Objekte, ohne besonderen künstlerischen Wert (Statuen und dgl.)
5. Sitzgelegenheiten und Tische
6. Spielplatzeinrichtungen
7. Pergolen
8. Beleuchtungsanlagen

Gruppe C: Gemeinschaftseinrichtungen und Hausanlagen

C.1. Gemeinschaftseinrichtungen
Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen, Maschinen und Geräte in, für die Wohngemeinschaft gleichermaßen, zugänglichen Räumen, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden.
Dazu gehören insbesondere:
1. Sanitäts- und Sporteinrichtungen
2. Einrichtungen von Gemeinschaftsräumen
3. Einrichtungen, Maschinen und Geräte von Waschküchen
4. Einrichtungen, Maschinen und Geräte von Sauna- und Badeanlagen

C.2. Hausanlagen und Einrichtungen
Hausanlagen und Einrichtungen sind Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die dem Hausbetrieb, der Pflege, der Sicherheit und der Wartung dienen und sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden.
Dazu gehören insbesondere:
1. Handmaschinen, Werkzeuge und Gerätschaften aller Art;
2. Einrichtungen, Anlagen sowie Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Vorräten (Vorräte siehe Gruppe D)
3. außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Hausanlagen und Einrichtungen
4. Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen, sowie Beleuchtungs-, Solar- und Photovoltaikanlagen;
5. Arbeitsmaschinen aller Art (Schneefräse, Rasenmäher/Rasenmähroboter...) samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;
6. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nicht jedoch soweit sie Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind - siehe E.1.);
7. Ersatzteile und noch nicht „eingebaute", für Neueinrichtungen bestimmte, Gegenstände aller vorgenannten Arten
8. Maschinenfundamente;

Vorsorgeversicherung für **Gemeinschaftseinrichtungen und Hausanlagen**
Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Einrichtungen und Anlagen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssumme jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

Gruppe D: Vorräte
Hierzu gehören sämtliche Vorräte an Betriebs- und Hilfsstoffen, Putzmitteln, Schmiermitteln, Heiz- und Brennstoffen aller Art und Mitteln zur Gartenpflege.

Gruppe E: Sonstige Sachen

E.1. Kraftfahrzeuge
Hierzu gehören alle Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung. Alle anderen Kraftfahrzeuganhänger und sonstigen Fahrzeuge sowie Ersatzteile für alle Fahrzeuge gehören zur Gruppe C.2.

E.2. Datenträger
Hierzu gehören Datenträger für elektronisch gesteuerte Gemeinschaftseinrichtungen und Hausanlagen

E.3. Bargeld unter Verschluss oder in Automaten von Gemeinschaftseinrichtungen

E.4. Kulturen
Hierzu gehören Bäume und Sträucher

Gruppe F: Neben- und Mehrkosten

F.1. Nebenkosten
1. Aufräumungskosten
Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.
2. Abbruchkosten
Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.
3. Demontage- und Remontage- Bewegungs- und Schutzkosten

Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.

4. Feuerlöschkosten
   Unter Feuerlöschkosten sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie sich auf versicherte Sachen bezogen haben.

F.2. Mehrkosten

1. Mehrkosten infolge Preissteigerungen
   Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen.
   Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Veranlassung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
   Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.
2. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
   Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen durch behördlich vorgeschriebene Verbesserungen an Gebäuden und/oder Hausanlagen, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlage der gleiche bleibt
3. Mehrkosten für technische Verbesserungen
   Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall kann die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Maßnahmen erfolgen, auch wenn damit Verbesserungen verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Verwendungszweck nicht geändert wird.
4. Mehrkosten für die Wiederherstellung auf Grund von Auflagen des Denkmalamtes
   Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen durch Auflagen des Denkmalamtes, die von den ortsüblichen Wiederherstellungskosten abweichen.
5. Mehrkosten für Mehrwertsteuer, die nach einem ersatzpflichtigen Schaden zu leisten ist.

18/26-553-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Fassung 1/2019

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen
Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Geltungsbereich
Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Bedingungen für Sparten der Sachversicherung, die auf die Geltung der ABS ausdrücklich hinweisen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Wirkung des Insolvenzverfahrens
Artikel 6	Mehrfache Versicherung
Artikel 7	Überversicherung, Doppelversicherung
Artikel 8	Veräußerung der versicherten Sache
Artikel 9	Versicherung für fremde Rechnung
Artikel 10	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
Artikel 11	Sachverständigenverfahren
Artikel 12	Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten
Artikel 13	Zahlung der Entschädigung
Artikel 14	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
Artikel 15	Rückgriffsrecht
Artikel 16	Form der Erklärungen, Adressänderung, Änderung der Versicherungsbedingungen
Artikel 17	Automatische Vertragsverlängerung

Artikel 1 - Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2 - Gefahrerhöhung
1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3 - Sicherheitsvorschriften
1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufes der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Absatz 2 Anwendung.

Artikel 4 - Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
1. Die erste Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.
   Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
3. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in

19/26-554-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
   Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.

Artikel 5 - Wirkung des Insolvenzverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 6 - Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 7 - Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämien verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8 - Veräußerung der versicherten Sache

Auf die Veräußerung der versicherten Sache finden die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 VersVG Anwendung.

Artikel 9 - Versicherung für fremde Rechnung

Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 VersVG Anwendung.

Artikel 10 - Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizze gesondert festzustellen.

Artikel 11 - Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden. Die Entscheidung der Sachverständigen ist dann nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil. Das Gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
   a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
   Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
   b) Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Ergebnisse der Feststellung von einander ab, übermittelt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
   c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.
3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 12 - Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Versicherungsfall frei. Werden von den in Abs. 1 genannten Personen nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 13 - Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG.
2. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z.B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

Artikel 14 - Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Leistungsverpflichtung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt, eine Leistung erbracht oder die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch, wenn es über die Erbringung der Versicherungsleistung zu einem Sachverständigenverfahren oder zum Rechtsstreit kommt.
   Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monates seit Anerkennung der Leistungspflicht, Erbringung einer Leistung oder der Verweigerung der fälligen Versicherungsleistung oder der Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses oder seit Eintritt der Rechtskraft eines im Rechtsstreit über die Versicherungsleistung ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
2. Für die Kündigung nach einem Haftpflichtversicherungsfall im Rahmen der Haushalt-, Zuhause & Glücklich Wohnungs-Hof & Ernten Wohnungs- und Zuhause & Glücklich Eigenheimversicherung gilt folgendes:
   a) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
   b) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monates seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 15 - Rückgriffsrecht

Auf das Rückgriffsrecht findet die Bestimmung des § 67 VersVG Anwendung.

Artikel 16 - Form der Erklärungen, Adressänderung, Änderung der Versicherungsbedingungen

1. Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.
2. Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftswechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.
3. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen. Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer in geschriebener Form mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht bis zum Ablauf des Monates, der dem Zugang der Mitteilung folgt, in geschriebener Form widerspricht. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

Artikel 17 - Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Zu Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Unternehmerverträge), ist der Vertrag spätestens drei Monate, zu anderen Verträgen (Verbraucherverträge) spätestens ein Monat vor Ablauf zu kündigen.

Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmte Frist von einem Monat bzw. von drei Monaten, zur Verfügung.

Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

20/26-555-30/0-0-0-0-0-0/8144599-24457 4534

ANHANG
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG in der Fassung BGBl I Nr. 51/2018)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 10. (1) Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, so sind bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 11. (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monates seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 11a. (1) Der Versicherer darf im Zusammenhang mit Versicherungsverhältnissen, bei welchen der Gesundheitszustand des Versicherten oder eines Geschädigten erheblich ist, personenbezogene Gesundheitsdaten verwenden, soweit dies

1. zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird, oder
2. zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge oder
3. zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag

unerlässlich ist. Das Verbot der Verarbeitung von Daten aus genetischen Analysen gemäß § 67 Gentechnikgesetz bleibt unberührt.

(2) Versicherer dürfen personenbezogene Gesundheitsdaten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nur auf folgende Art ermitteln:

1. durch Befragung der Person, die versichert werden soll oder bereits versichert ist, beziehungsweise durch Befragung des Geschädigten oder
2. anhand der vom Versicherungsnehmer oder vom Geschädigten beigebrachten Unterlagen oder
3. durch Auskünfte von Dritten bei Vorliegen einer für den Einzelfall erteilten ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen (Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22. 11. 2016 S. 72) oder
4. zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge (Gesundheitsdienstleister) über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung, sofern der Betroffene seine Einwilligung zu der Ermittlung ausdrücklich und in einer gesonderten Erklärung, die er jederzeit widerrufen kann, in geschriebener Form gegeben hat, nachdem ihn der Versicherer auf die Möglichkeit einer Einwilligung im Einzelfall (Z 3) aufmerksam machte und ihn klar und verständlich über die Folgen der Einwilligung sowie die Verweigerung der Einwilligung und über sein Widerrufsrecht im Falle der Einwilligung belehrte; solche Auskünfte dürfen erst eingeholt werden, nachdem der Betroffene von der beabsichtigten Auskunftserhebung unter Bekanntgabe der konkret nachgefragten Daten sowie des Zweckes der Datenermittlung verständigt und dabei über sein Widerspruchsrecht sowie die Folgen des Widerspruchs klar und verständlich belehrt wurde, und der Datenermittlung nicht binnen 14 Tagen (Einlangen des Widerspruchs) widersprochen hat; oder
5. durch Heranziehung sonstiger, dem Versicherer rechtmäßigerweise bekanntgewordener Daten; diese sind dem Betroffenen mitzuteilen; es steht ihm das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zu

(Anm.: Abs. 3 bis 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 34/2012)

§ 23. (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monates gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monates von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers

beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 51. (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 52. Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen

21/26-556-30/0-0-0-0-0/8144599-244574534

zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herababsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 63. (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 69. (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

(3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monates von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monates nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monates von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 74. (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75. (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76. (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78. Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79. (1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 80. (1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht" genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist**§ 91.** Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

§ 144. (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, fallen, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, dem Versicherer ohne Rücksicht darauf zur Last, ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

(2) Sind Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch einen Versicherungsfall beschädigten Sache gemacht oder Beiträge zur großen Haverei geleistet worden oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Entrichtung solcher Beiträge entstanden, so haftet der Versicherer für den Schaden, der durch einen späteren Versicherungsfall verursacht wird, ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

§ 158. (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monates seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 509/1994)

22/26-557-30/0-0-0-0-0-0-0/8144599-2445745 34

F667

Allgemeine Bedingungen für die Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung Deckungsvariante OPTIMAL Immobilie & Verwalten – HuGOIV

Fassung 02/2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil
Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich?

Besonderer Teil
Artikel 1 – Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 2 – Welche Gefahren sind versichert?
Artikel 3 – Was ist nicht versichert?
Artikel 4 – Wann gilt die Versicherung?
Artikel 5 – Wo gilt die Versicherung?
Artikel 6 – Was leisten wir?

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich?

Die Bestimmungen dieser Bedingung gelten im Einzelnen nur, soferne keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Zusätzlich gilt das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Beurteilung einzelner, nicht näher definierter Begriffe sind die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung maßgebend.

Besonderer Teil

Was gilt als Versicherungsfall? – Artikel 1

Ein Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhaltes (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen" genannt) erwachsen oder erwachsen könnten.

Bei reinen Vermögensschäden ist der Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung) aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Weiters gelten als ein Versicherungsfall
- mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse,
- Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 2

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers
   a) aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie zum Beispiel Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.
   Das Haftungsrisiko aus einem in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandenen Privatbadestrand ist mitversichert.
   Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen
   - des Hauseigentümers und -besitzers,
   - des Hausverwalters und des Hausbesorgers,
   - jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt,
   - von Mietern oder Pächtern, die im Auftrag des Versicherungsnehmers entgeltliche oder überbundene, Reinigungstätigkeiten als Privatperson durchführen
   - jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

   Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen handelt.
   b) aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
   Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung im Zuge der Beförderung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,-.
   Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
   c) aus Schadenersatzansprüchen von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt), sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
   d) auf Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung
   Unter Umweltsachschäden versteht man eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt (Boden, Luft, Wasser), aber auch solche Sachschäden, die aus einer Beeinträchtigung von Boden, Luft oder Wasser entstehen. Man spricht hier auch von Sachschäden, die über den sogenannten Umweltpfad (eben über Boden, Luft, Wasser) entstehen.
   Wenn nur das Erdreich des Versicherungsnehmers beeinträchtigt ist, sind dabei Aushub, Wegführen, Entsorgen des kontaminiertem Erdreiches versichert.
   Eine wesentliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Umweltsachschaden auf einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen

23/26-558-30/0-0-0-0-0-0/8144599-24457 4534

Störfall zurückzuführen ist, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Unter Störfall versteht man ein technisches Gebrechen oder menschliches Versagen.
Somit besteht kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Die Versicherungssumme dafür beträgt 20% der Pauschalversicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadenbetrages, mindestens EUR 400,-, maximal EUR 2.200,-.

e) Umweltsanierungskostenversicherung – USKV
Bestimmungen in den Bedingungen, sowie sonstige Vereinbarungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

1.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art.1, die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes - Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen" genannt). Der Versicherungsschutz für gemäß Pkt. 7 im Ausland eingetretene Sanierungsverpflichtungen erstreckt sich ausschließlich auf jene Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) vorgesehen sind.
Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind
- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden.

1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers*) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Diese Kosten, sowie Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

*) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

1.3 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

1.4 Für das Produktehaftpflichtrisiko besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.

1.5 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

2. Abgrenzung zu anderen Versicherungen

2.1. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Punkt b) oder für das Produktehaftpflichtrisiko sind.

2.2. Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
Klarstellung:
Regressansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer gelten im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfanges als mitversichert.

3. Versicherungsfall

3.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.2 Serienschaden
Abweichend von Art.1, gilt die Feststellung

mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

3.3 Produktehaftpflichtrisiko
Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produktehaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.

4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen

4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern
- eine „primäre Sanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
- eine „ergänzende Sanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
- eine „Ausgleichssanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheits-schädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,
- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 B-UHG).

5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.

5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

6. Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr, Selbstbehalt

6.1 Die Versicherungssumme gilt in selber Höhe wie die Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung.
Sofern aus einem Vorfall auch Leistungen aus dem Titel Umweltstörung als auch Leistungen aus dieser Besonderen Bedingung erbracht werden stehen die Versicherungssummen aus den beiden Deckungserweiterungen nicht kumulativ zur Verfügung. Es wird maximal die jeweils höhere vereinbarte Versicherungssumme für alle Leistungen insgesamt erbracht.

6.2 Abweichend von Art. 6 leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle aus dem Titel „Ausgleichssanierung" (siehe Pkt. 4.1) das vereinbarte Sublimit (siehe Pkt. 5.3) höchstens einmal.
Klarstellung: Für die „Primäre Sanierung" und die „Ergänzende Sanierung" findet Art. 6, Anwendung.

6.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, höchstens EUR 40.000,-.
Sofern aus einem Vorfall auch Leistungen aus dem Titel Umweltstörung als auch Leistungen aus dieser Besonderen Bedingung erbracht werden ist der Maximalselbstbehalt in Höhe von EUR 40.000,- für alle Leistungen insgesamt nur einmal zu leisten.

7. Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen.
Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des oben festgelegten örtlichen Geltungsbereiches mittels Besonderer Bedingung vereinbart, so gilt eine allfällige diesbezügliche Erweiterung ausdrücklich nicht für diese Besondere Bedingung (USKV).

8. Zeitlicher Geltungsbereich
Es gelten die Bestimmungen des Artikel 4.

9. Obliegenheiten
Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet,

9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);

24/26-559-30/0-0-0-0-0-0/8144599-24457 4534

9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
Mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

10.1 Es besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

10.1.4 auf Schäden aus der Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von
- Anlagen zur Zwischenlagerung sowie der gewerblichen Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art (die kurzfristige Lagerung von im versicherten Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen bis zu deren Abholung durch einen Abfallsammler oder bis zur sonstigen Verbringung aus dem versicherten Betrieb fällt nicht unter diesen Ausschluss) sowie
- unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,

10.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens

10.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.

10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten hinausgehen.
Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen sind.

f) auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen oder sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000,-.

g) Bei Bauvorhaben an der versicherten Liegenschaft mit Gesamtbaukosten bis zu EUR 500.000,- oder bis zu 20 % des Gebäudeneubauwertes (der höhere Wert gilt), sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung dieser Bauvorhaben (Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten) mitversichert; dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- aus Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen bzw. Bauüberwachungen entstehen,
- aus Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dgl.), wobei Artikel 6, Punkt 4 c) keine Anwendung findet,
- aus Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken,
- aus Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdrutschungen,
- aus Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen),
- aus Schäden durch Sprengungen, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeitenverordnung (BGBl 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.
Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, die bei Sprengarbeiten trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt und Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht vermeidbar sind.
- aus Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen, die sich aus dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG (BGBl 37/1999) ergeben.

Die Versicherungssumme dafür beträgt 20% der Pauschalversicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

h) Ohne Rücksicht auf Haftungsfragen erstreckt sich die Versicherung auch auf Schäden durch Witterungsniederschläge und dadurch verursachten Rückstau an Decken-, Wand- und Bodenbelägen, Zimmermalereien, Zierstuckaturen, Verkleidungen, Fußböden, gebäudegebundene Installationen und an sonstigem Zubehör des Hauses, sowie an nicht konstruktiven bzw. nicht tragenden Gebäudebestandteilen
Entstehen die genannten Schäden
- durch Überschwemmung oder Grundwasser,
- im Zusammenhang mit Erdbeben,
- durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, von politischen und terroristischen Organisationen, anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen, anlässlich von Streiks und Aussperrungen,

leisten wir ausschließlich nach Maßgabe des Artikel 6, Ersatz.
Als Ersatzwert gelten der ortsübliche Bauwert (Neubauwert), bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert bis höchstens EUR 7.500,- je Schadenfall.
Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des

Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.
Zusätzlich leisten wir Trocknungskosten bis zu EUR 10.000,-.

Kein Ersatz wird geleistet für

- Schäden an der Außenseite des Gebäudes (wie am Dach, an den Fassaden und den an der Außenseite befindlichen Fenstern und Türen),
- Schäden an konstruktiven bzw. tragenden Gebäudebestandteilen (wie Decken- und Wandkonstruktionen, sowie Fußbodenkonstruktionen).
- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit (wie Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung).

Was ist nicht versichert? – Artikel 3

Nicht versichert sind:

a) Ansprüche
   - aus Gewährleistung für Mängel,
   - soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

b) Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

c) Ansprüche aus unvermeidbaren Schäden; das sind solche Schäden, die entweder technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar schon vermeidbar wären, aber nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.

d) Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).

e) Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
   - Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe,
   - der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden,
   - die Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

f) Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst und seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten (eine außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) oder sonstigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zugefügt werden.

g) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
   - Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen die genannten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste gemäß Art. 2, Pkt. 1 b).
   - beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen,
   - jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand einer Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind.

h) Schadenersatzverpflichtungen infolge Verlust und Abhandenkommen von Sachen.

i) Umweltsachschäden aus dem Normalbetrieb, das heißt, ohne dass ein Störfall eingetreten ist.

j) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

k) Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen
   - von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe,
   - von politischen und terroristischen Organisationen,
   - anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen,
   - anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

l) Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

m) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

n) Schadenersatzverpflichtungen wegen Diskriminierung oder Belästigung während der Aufnahme, des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Wann gilt die Versicherung? – Artikel 4

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Für Umweltsachschäden erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird sofern dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Das Schadenereignis muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte und dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Schadenereignisse, deren Ursache in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer die Ursache bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt war.

Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 5

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenfälle, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetreten sind.
Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden.
Der Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden besteht für Verstöße, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen wurden, sich dort wirtschaftlich auswirken.

Was leisten wir? – Artikel 6

Die auf dem Versicherungsschein dokumentierte Pauschalversicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres zusammen maximal dreimal zur Verfügung.
Die Maximalleistung des Versicherers beträgt jedoch EUR 15.000.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres. Für den Fall, dass eine höhere Versiche-

25/26-560-30/0-0-0-0-0/8144599-24457453

rungssumme vereinbart ist, leistet der Versicherer höchstens diesen Betrag.
Die Pauschalversicherungssumme stellt unsere Höchstleistung für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenpflichtige Personen erstreckt.
Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

Wir übernehmen:

1. Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen.
2. Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
3. Die Kosten der Feststellung und Abwehr (auch vor Gericht) einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung, und zwar auch im Falle eines unberechtigten Anspruches. Diese Kosten und Zinsen werden auf die Pauschalversicherungssumme angerechnet.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Pauschalversicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Pauschalversicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
   Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der Sterbetafel 1990/92 für Österreich oder einer neueren an deren Stelle tretenden und von der „Statistik Austria" veröffentlichten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
5. Den Ersatz von Rettungskosten.
6. Die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahrens.

Hinweis:
Ob für einen Schaden gehaftet wird und ob daneben auch eine Mitschuld des Geschädigten besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Tatsache allein, dass ein Schaden eingetreten ist, muss noch nicht bedeuten, dass es dafür auch einen Schuldigen gibt.

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.

F 444

Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung Deckungsvariante OPTIMAL Immobilie & Verwalten – ASTBOIV

Fassung 02/2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil
Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich?

Besonderer Teil
Was ist versichert? – Artikel 1
Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2
Was ist nicht versichert? – Artikel 3
Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 4
Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 5
Wo gilt die Versicherung? – Artikel 6
Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 7
Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 8
Was leistet die Versicherung? – Artikel 9

26/26-561-30/0-0-0-0-0-0/8144599-244574534

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich?

Die Bestimmungen dieser Bedingung gelten im Einzelnen nur, soferne keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
Zusätzlich gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung", die „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung", die „Gruppierungserläuterungen" und das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Teil

Was ist versichert? – Artikel 1

Versichert sind die im Versicherungsschein angeführten Gebäude, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder von ihm geleast wurden.

Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2

Zusätzlich mitversichert sind:

1. Firmenschilder, Reklameanlagen und Markisen (gem. Gruppierungserläuterungen, A.4.)
2. Infrastruktur (gem. Gruppierungserläuterungen, B.1.)
3. Außenanlagen (gem. Gruppierungserläuterungen, B.2.)
4. Gemeinschaftseinrichtungen (gem. Gruppierungserläuterungen, C.1.)
5. Hausanlagen (gem. Gruppierungserläuterungen, C.2.)
6. Vorräte inkl. Heiz- und Brennstoffe (gem. Gruppierungserläuterungen, D)
7. Kulturen (gem. F550, E.4.)
8. Schwimmbadabdeckungen einschließlich der dazugehörigen Tragekonstruktion und der mit dem Boden festverbundenen dazugehörigen Dusche.

Was ist nicht versichert? – Artikel 3

Nicht versichert sind:

- Abbruchobjekte bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides, bzw. ab Beantragung der Abbruchbewilligung und bewegliche Sachen in Abbruchobjekten;
- Objekte, die nicht instandgehalten werden und bewegliche Sachen in solchen Objekten;
- Sachen in Rohbauten;
- Gebäude in Bau, solange nicht das Dach vollständig eingedeckt ist und alle nach außen führenden Öffnungen, z.B. Fenster und Türen, zur Gänze verglast bzw. verschalt sind;
- Nebengebäude, die weder ein Fundament noch eine Verankerung aufweisen;
- bewegliche Sachen, die sich im Freien befinden;
- Verglasungen aller Art. Ausgenommen nach Art. 2, Pkt. 1 versicherte Sachen;
- Schwimmbadabdeckungen aus Planen oder Folien einschließlich der dazugehörigen Tragekonstruktion;
- Foliengewächshäuser.

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 4

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch:

- Sturm (Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h);
- Schnee- und Eisdruck und Eisstoss;
- Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch;
- Schneerutsch (Dachlawine) an den versicherten Gebäuden (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen);
- Beschädigungen durch Hagel;
- Schäden an versicherten Gebäuden durch Rauhreiflast und Eisregen;
- Abhandenkommen versicherter Sachen bei derartigen Ereignissen;
- die unvermeidlichen Folgen bei diesen Ereignissen.

Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 5

Folgende Schäden sind nicht versichert:

- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch auftreten bzw. deren Folge ist;
- Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde;
- Schäden die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden ist – ausgenommen der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht;
- Schäden im Zusammenhang mit
  - Bodensenkungen, Erdbeben oder außergewöhnlichen Naturereignissen,

- Aufruhr, Aufstand, Kriegsereignisse jeder Art einschl. allen mit diesen Ereignissen verbundenen behördlichen Maßnahmen,
- Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

- Wasserschäden, die nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind jedoch versichert, wenn das Wasser durch feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren in ein Gebäude eindringt. Schäden an der Außenseite von Gebäuden sind nicht versichert.
- Entgangener Gewinn;
- Schäden ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen.

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 6

Die Versicherung gilt:

- für unbewegliche Sachen auf den im Versicherungsschein angeführten Versicherungsorten;
- für bewegliche Sachen in den Versicherungsräumlichkeiten an den im Versicherungsschein angeführten Versicherungsorten.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 7

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen gelten die Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung.

Bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 2 und 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 8

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Raub oder Unfall zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Legen Sie sich eine Liste der Gegenstände und Wertsachen an, die zerstört wurden oder abhanden kamen.
- Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertpapiere müssen unverzüglich gesperrt werden und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
- Auf Verlangen ist ein beglaubigter Grundbuchauszug (Stand: Tag des Schadens) beizubringen.
- Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung für diese Sachen verweigert werden.

Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie dies uns sofort mit. Werden die Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

Was leistet die Versicherung? – Artikel 9

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf dem Versicherungsschein und in den vorliegenden und zusätzlich geltenden Bedingungen angegebenen Versicherungssummen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die versicherten Sachen zum Neuwert versichert.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf dem Versicherungsschein ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Wir ersetzen

Gemäß den Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung Pkt. 4 den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren entsteht.

Mehrkosten für Mehrwertsteuer im Totalschadenfall, abweichend zu Punkt 2 der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBSIV – F551), über die vereinbarte Summe hinaus;

Außerdem ersetzen wir gemäß Punkt 2 der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung nach einem ersatzpflichtigen Schaden

- Planungskosten;
- Kosten für Preissteigerungen;
- Kosten für bauliche Verbesserungen;
- Kosten für behördliche Auflagen;
- Kosten für die Wiederherstellung gemäß den Auflagen des Denkmalamtes;
- Kosten für die Hangsicherung und Wiederauffüllung nach einem Erdrutsch;
- Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung);
- sowie bis EUR 30.000,-
  die Kosten für das Sichern, Entfernen bzw. Entsorgen von am Versicherungsgrundstück befindlichen Bäumen, die durch einen ersatzpflichtigen Sturmschaden beschädigt wurden oder umgestürzt sind.

Bei einem Schaden über 80 % der Gebäudeversicherungssumme gewähren wir einen Zuschuss für die Neuerrichtung von Solar-, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpe („alternative/erneuerbare Energie") von maximal EUR 15.000,-.

Nicht ersetzt werden Vorschäden.